

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 175/08 B

L 15 U 255/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 U 20/06 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die hinreichende Darlegung des Zulassungsgrunds der Divergenz setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten höchstrichterlichen Aussage abweicht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN). Die sich vermeintlich widersprechenden Rechtssätze müssen in der Beschwerdebegründung so bezeichnet werden, dass sie ohne größere Schwierigkeiten auffindbar sind. Hieran fehlt es.
- 3 Der Kläger hat behauptet, das LSG habe folgenden Rechtssatz aufgestellt, dass die Beklagte den Kläger vor Einholung von externen medizinischen Stellungnahmen nicht jedesmal gemäß § 200 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu belehren braucht und deshalb alle medizinischen Ermittlungen der Beklagten in allen Verfahrensstadien uneingeschränkt verwertbar sind und auch die Gerichtsgutachten, die diese Unterlagen verwenden, keinem Verwertungsgebot unterliegen. Es lässt sich der Beschwerdebegründung aber nicht entnehmen, an welcher Stelle des angefochtenen Urteils das LSG diesen Rechtssatz formuliert haben könnte. Der Kläger hat ua auch nicht dargelegt, dass die angefochtene Entscheidung auf der geltend gemachten Divergenz beruhen könnte. Insoweit hätte er ausführen müssen, dass die von dem Kläger für nicht verwertbar gehaltenen medizinischen Stellungnahmen "Gutachten" iS des § 200 Abs 2 SGB VII sein könnten (vgl dazu BSG vom 5.2.2008 - B 2 U 8/07 R, Juris-Dok RdNr 20).
- 4 Im Übrigen wird von einer Begründung der Entscheidung gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

